

Beschlussvorlage

Bauvorhaben 00754-16-110 – Errichtung von zwei Niederlassungen für den Vertrieb von Werkzeugen und technischen Gasen, Neuenkamper Straße 46; Ausnahme von der Veränderungssperre Nr. 69 - für das Gebiet Neuenkamper Straße, nördlich der Bahnlinie und der Lenneper Straße

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Energieeffizienz und Verkehr	09.06.2016	Vorberatung
1	Bezirksvertretung 2 - Süd	29.06.2016	Vorberatung
1	Rat	30.06.2016	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

0.00R Referat Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt zieht gem. Ziff. 5.3 der Hauptsatzung der Stadt Remscheid die dem Haupt- und Finanzausschuss gem. § 41 Abs. 2 GO NRW übertragene Entscheidung über die Entscheidung über Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 (2) BauGB (Ziffer 2. Nr. 12 der Zuständigkeitsordnung) für den folgenden Beschluss wieder an sich:

Für das Bauvorhaben 00754-16-110 – Errichtung von zwei Niederlassungen für den Vertrieb von Werkzeugen und technischen Gasen an der Neuenkamper Straße 46 – wird gemäß § 14 (2) BauGB eine Ausnahme von der Veränderungssperre Nr. 69 - für das Gebiet Neuenkamper Straße, nördlich der Bahnlinie und der Lenneper Straße zugelassen.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

keine Produktrelevanz

Begründung

Das beantragte Bauvorhaben, die Errichtung von zwei Niederlassungen für den Vertrieb von Werkzeugen und technischen Gasen an der Neuenkamper Straße 46, liegt in einem nicht überplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

Das Vorhaben fällt darüber hinaus in einen Bereich, für den der Rat am 01.07.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 662 beschlossen hat (Ds-Nr. 15/0063 vom 11.06.2014). Ziel des Bebauungsplans ist es, die Situation des Einzelhandels entsprechend dem Einzelhandelskonzept zu steuern und das Plangebiet städtebaulich zu ordnen.

Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt am 18.06.2015 die Veränderungssperre Nr. 69 beschlossen (Ds-Nr. 15/1184 vom 30.03.2015). Die Verwaltung wurde ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen der Veränderungssperre gemäß § 14 (2) BauGB mit vorheriger Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschusses zuzulassen.

Das bestehende Bauplanungsrecht steht dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Da das Vorhaben den beschlossenen Planungszielen des Bebauungsplans Nr. 662 ebenfalls nicht entgegen steht, kann aus Sicht der Verwaltung für das Vorhaben eine Ausnahme von der Veränderungssperre Nr. 69 zugelassen werden. Die angestrebte Nutzung beinhaltet nicht den Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten, so dass keine Gefährdung

der Ziele des Einzelhandelskonzepts besteht. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine städtebaulich sinnvolle Nachnutzung einer bereits zuvor gewerblich genutzten Fläche.

Der Beschluss, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zuzulassen, wird vom Rat der Stadt Remscheid wieder an sich gezogen, die übrigen Gremien beschließen eine entsprechende Empfehlung. Die Entscheidung durch den Rat der Stadt Remscheid ist erforderlich, da die zeitliche Abfolge der Gremiensitzungen eine Entscheidung durch den Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss erst nach der Sommerpause ermöglichen würde. Der Antragsteller bezweckt mit seiner Bauvoranfrage jedoch eine Klärung des Planungsrechts als Grundlage für Investitionsentscheidungen und ist diesbezüglich an Fristen gebunden, welche eine zeitnahe Entscheidung über die Bauvoranfrage notwendig machen.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister

Anlage(n)

- 1 - Antragsunterlagen
- 2 - Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 69